

BEKANNTMACHUNG

63. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 12.03.2018 beschlossenen 63. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Bescheid vom 26.03.2018 genehmigt.

Der Nachtrag wird auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, 28.03.2018

63. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 12.03.2018 den 63. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 14a erhält die folgende Fassung

§ 14a Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 SGB IX) sind.
- II Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.
- III Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.

Eingefügt wird

§ 14b Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers gemäß § 20 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 SGB V in den folgenden Handlungsfeldern
 1. bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 2. gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 3. Suchtprävention im Betrieb oder
 4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens in Höhe von 80 % teilnehmen.

Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach § 14a Abs. II ab.

- II Der Bonus beträgt 80 EUR für die erste und 20 EUR für die zweite Maßnahme und wird dem Versicherten im April des Jahres ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. I bis Ende März des Auszahlungsjahres nachgewiesen wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Versicherungsverhältnis vorliegt.
Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitnehmerbonus wird der unter Satz 1 genannte Bonus einmalig verdoppelt.

- III Es werden maximal 2 Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.